



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 10557 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Steffen Janich
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 10557 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 9. Oktober 2025

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Oktober 2025**
HIER Arbeitsnummer 10/4

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Daniela Ludwig

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage des Abgeordneten Steffen Janich
vom 1. Oktober 2025
(Monat Oktober 2025, Arbeits-Nr. 10/4)

Frage

Wird die Implementierung der NIS-2-Richtlinie in nationales Recht nach Einschätzung der Bundesregierung dazu führen, dass Cyberangriffe auf Flughäfen wie die in der Quelle genannten zukünftig weniger Schäden verursachen werden (vgl. www.morgenpost.de/panorama/article410043472/flughafen-ber-cyberangriff-aneuropaeischen-flughafen.html)?

Antwort

Luftverkehrsunternehmen wie Flughäfen und Fluggesellschaften zählen bereits heute zur kritischen Infrastruktur (KRITIS) nach dem Gesetz über das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz) sofern sie die jeweils Maßgeblichen Versorgungsschwellenwerte der BSI-KRITIS-Verordnung überschreiten. Diese Flughäfen sind verpflichtet, Cybersicherheitsvorfälle zu melden und Cybersicherheitsmaßnahmen umzusetzen.

Mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2555 (NIS-2-Richtlinie) im Rahmen des geplanten NIS2UmsuCG wird unter anderem der Anwendungsbereich der Cybersicherheitsvorgaben auf weitere wichtige und besonders wichtige Einrichtungen ausgeweitet. Damit werden zukünftig Luftfahrtunternehmen, Flughafenleitungsorgane sowie die Flugverkehrsmanagement und Flugsicherungsdienste (ATM/ANS-Anbieter), die die Schwelle für mittlere bzw. große Unternehmen erreichen, unter den Anwendungsbereich des BSI-Gesetzes fallen. Gleichzeitig stärkt die NIS-2-Richtlinie die Cybersicherheit der Lieferketten. Dadurch sind Risiken, die beispielsweise durch den Einsatz von Drittanbietern entstehen können, bei der Umsetzung von Cybersicherheitsmaßnahmen stärker zu berücksichtigen.

Insgesamt kann die Umsetzung der NIS-2-Richtlinie daher zur Stärkung der Cybersicherheit im Bereich der Luftfahrt beitragen.